

Atomwaffen und Völkerrecht

Von Dieter Deiseroth

„Man kann nicht von anderen den Verzicht auf Atomwaffen verlangen, während man selbst eigene besitzt und weiter entwickelt,“ hat unlängst der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) Mohamed El Baradei konstatiert.¹ Vermeintlich eine simple Wahrheit – und dennoch wird auf der bevorstehenden Vertragsstaaten-Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungs-Vertrages (NV-Vertrag) vom 2. bis 27. Mai 2005 in New York heftig um die daraus zu ziehenden konkreten Konsequenzen gerungen werden.

Denn während beispielsweise die Regierungen der USA und der EU-Staaten von der Staatsführung des Iran verlangen, sich dem IAEA-Kontrollregime vorbehaltlos zu unterwerfen² und außerdem von dem geplanten Bau von Urananreicherungsanlagen Abstand zu nehmen,³ entwickeln und betreiben sie im eigenen Zuständigkeitsbereich selbst solche Anlagen und exportieren sie seit langem.

In ähnlicher Weise macht man Nordkorea, das am 10. Januar 2003 von der Rücktrittsklausel des NV-Vertrages Gebrauch machte und damit dessen Bindungen nicht mehr unterliegt - anders als Israel, Pakistan und Indien - zum Vorwurf,⁴ Atomwaffen zu besitzen und weitere zu entwickeln. Die Urheber solcher Kritik sind jedoch ihrerseits der Gegenkritik ausgesetzt, mit ihrer eigenen Nuklearwaffen-Politik die nach dem NV-Vertrag zwingenden Rechtspflichten selbst grob zu missachten. Auch wenn bei diesen aktuellen Kontroversen primär eminent politische, ökonomische und militärische Parameter im Streit stehen, geht es auch um Recht. Es stellt sich somit die Frage, welche Vorgaben und Grenzmarken das geltende Völkerrecht in Sachen Atomwaffen eigentlich setzt.

Die IGH-Entscheidung vom 8. Juli 1996

Der 8. Juli 1996 ist ein bedeutsames Datum. An diesem Tage hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag auf Anforderung der UN-Generalversammlung gemäß Art. 96 UN-Charta ein sehr gewichtiges völkerrechtliches

1 „Washington Post“, 30.1.2005.

2 Vgl. dazu die Stellungnahme des stellv. IAEA-Generaldirektor Pierre Goldschmidt vom 1.3.2005, www.iaea.org/NewsCenter/Statements/DDGs/2005/goldschmidt0132005.html.

3 Der Iran plant 20 neue Atomkraftwerke, was die Gewinnung nuklearwaffenfähigen Materials ermöglichen könnte. Vgl. „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ), 2.3.2005, S. 6.

4 Vgl. u. a. „Süddeutsche Zeitung“ (SZ), 11.2.2005, S. 8.

Gutachten („advisory opinion“) zur Atomwaffenfrage erstattet.⁵ Die ihm vorgelegte Rechtsfrage nach der Völkerrechtsmäßigkeit der Androhung und des Einsatzes von Atomwaffen hat er dabei recht eindeutig beantwortet.

So hat der IGH in seiner einstimmig gefassten Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass die folgenden Regeln des so genannten humanitären (Kriegs-)Völkerrechts als geltendes *Völkergewohnheitsrecht* anzusehen und zu beachten sind: Bei jedem Waffeneinsatz muss zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und der Zivilbevölkerung unterschieden, unnötige Grausamkeiten und Leiden müssen vermieden werden. Unbeteiligte und neutrale Staaten dürfen bei einem Waffeneinsatz nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Eben diese Regeln können, so der IGH, bei einem Atomwaffeneinsatz aufgrund der spezifischen Eigenschaften von Nuklearwaffen gerade nicht eingehalten werden. Der IGH hat daraus den Schluss gezogen, „dass die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen grundsätzlich/generell („generally“) gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts.“ (Nummer 105 (2) E Absatz 1)

Diese Teil-Entscheidung des IGH erging zwar nur auf der Grundlage einer sehr knappen Abstimmungsmehrheit, bei der die Stimme des Gerichtspräsidenten den Ausschlag gab. Zu berücksichtigen ist freilich, dass drei weitere Richter nur deshalb nicht mit der Präsidenten-Mehrheit stimmten, weil sie die Androhung und den Einsatz von Atomwaffen nicht nur „grundsätzlich/generell“, sondern *ausnahmslos* als verboten ansahen. Sie haben dies in ihren Sondervoten ausführlich dargelegt. Insofern ist die Sachentscheidung, soweit sie die Legalität eines Einsatzes von Atomwaffen und dessen Androhung verneint, letztlich mit einer Mehrheit von 10 zu 4 Stimmen ergangen.

Die Mehrheit des Gerichtshofes sah sich jedoch nicht abschließend in der Lage, positiv oder negativ definitiv festzustellen, „ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der das reine Überleben eines Staates auf dem Spiele stehen würde, rechtmäßig oder unrechtmäßig sein würde.“ (Nummer 105 (2) E Absatz 2)

Nur innerhalb dieser „Nische“ können seit dem Vorliegen dieses höchst richterlichen Rechtsgutachtens Nuklearstrategien und -planungen von Atomwaffenstaaten und ihren Verbündeten künftig noch zulässig sein – wenn überhaupt. Völkerrechtlich betrachtet ist dies für Atomwaffenstaaten keine „angenehme Nische“. Denn es ist alles andere als sicher, ob das Völkerrecht einen solchen Ausnahmefall überhaupt zulässt und ob ein solcher in einem konkreten Konfliktfall greifen würde.

Eines ist freilich sicher: Nach den Maßstäben des IGH-Rechtsgutachtens vom 8. Juli 1996 waren die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki eindeutig völkerrechtswidrig. Sicher ist ebenfalls, dass der im Rahmen der NATO-Strategie bis Ende der 80er Jahre vorgesehene und vorbereitete Einsatz so genannter taktischer Atomwaffen unter anderem auf dem Gebiet

5 ICJ Reports 1996, S. 226; deutsche Fassung in: IALANA (Hg.), *Atomwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof*, Münster 1997, S. 29 ff.; John Burroughs, *The (Il)legality of Threat or Use of Nuclear Weapons*, Münster 1997.

der damaligen DDR⁶ oder im Bundesgebiet⁷ völkerrechtlich keinesfalls mit einer „extremen Selbstverteidigungssituation“ der vom IGH genannten Art hätte gerechtfertigt werden können. Nichts anderes gilt für die bekannt gewordenen aktuellen Fälle der Androhung des Einsatzes von Atomwaffen durch die US-Regierung gegen den Irak im Vorfeld der Kriege von 1991⁸ und 2003 oder gar gegen terroristische Gruppen.

Darüber hinaus hat der IGH in seinem Richterspruch – einstimmig – die völkerrechtlich verbindliche Verhandlungs-Pflicht zur Realisierung der vollständigen nuklearen Abrüstung („atomare Nulllösung“) festgestellt. Die materielle Rechtsbasis war dabei Art. VI des NV-Vertrages, dem nicht nur die *Pflicht zur Aufnahme* von Verhandlungen („obligation of conduct“), sondern darüber hinausgehend letztlich auch eine *Pflicht zum positiven Abschluss* („obligation of result“) solcher Verhandlungen über eine vollständige nukleare Abrüstung entnommen wurde. Durch das Prinzip, Verhandlungen in redlicher Absicht („in good faith“) zu führen, sind Vertragsparteien verpflichtet, einen Vertrag in der Weise anzuwenden und zu praktizieren, dass sein Ziel realisiert werden kann.⁹

Der vom IGH am 8. Juli 1996 verkündete Richterspruch hat zwar „nur“ die Rechtsqualität eines gerichtlichen Gutachtens, dem grundsätzlich keine unmittelbare Zwangswirkung zukommt. Zu bedenken ist aber, dass, obwohl ein Gutachten nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1952 „nicht die rechtliche Wirkung eines Urteils hat, [...] es doch seinem materiellen Gehalt nach einem Urteil gleichzustellen“¹⁰ ist.

Dies gilt der Sache nach auch für vom IGH auf der Grundlage von Art. 96 der UN-Charta erstattete Rechtsgutachten. Im Gutachtenverfahren wendet der IGH dieselben materiellen Rechtsquellen an wie in einem Klageverfahren, das mit einem Urteil abschließt. Auch seine Rechtsgutachten ergehen in einem mit rechtsstaatlichen Garantien ausgestatteten gerichtlichen Verfahren, in dem alle Staaten ihre Argumente und Gegenargumente ungehindert und von gleich zu gleich in einem tendenziell „herrschaftsfreien Diskurs“ ausgiebig vortragen können. Die vom UN-Sicherheitsrat und der UN-Generalversammlung gemeinsam gewählten 15 IGH-Richter, die die Entscheidung dann in der Sache treffen, sind von höchster fachlicher Reputation. Sie kommen aus allen Rechtskreisen der Welt und bringen den damit verbundenen breiten rechtlichen und sonstigen kulturellen Erfahrungshorizont ein, was kaum in einem anderen Entscheidungsgremium in dieser Dichte möglich ist. Als das dafür nach der UN-Charta zuständige Gericht beantwortet der IGH die ihm gestellten Fragen auf der Basis des *geltenden* Völkerrechts. Der IGH als „Weltgericht“ stellt damit gerade auch in seinen Rechtsgutachten klar, was nach geltendem Völkerrecht rechtmäßig und was rechtswidrig ist.

6 Vgl. etwa Franz-Josef Strauß, *Erinnerungen*, Berlin 1989, S. 422 ff.

7 Vgl. zu den Entscheidungen des „Notparlaments“ des Deutschen Bundestages im Rahmen des NATO-Manövers Fallex 66 die dokumentarischen Berichte von Wolfram Dorn, *So heiß war der kalte Krieg*, 2002.

8 Vgl. dazu „European Defence Paper“, zit. n. Lothar Rühl, „FAZ“, 1.10.2004, S. 6.

9 International Court of Justice, ICJ Report 1997, para. 142.

10 Vgl. BVerfGE 2, 79 ff (87, 89).

Völkerrechtliche Konsequenzen

Welche aktuellen Konsequenzen ergeben sich somit aus der IGH-Entscheidung vom 8. Juni 1996? Zunächst einmal wird deutlich, dass die geltenden Nuklearstrategien der NATO sowie die ihrer Atommächte USA, Frankreich und des Vereinigten Königreichs mit dem geltenden Völkerrecht nicht vereinbar sind und deshalb dringend revidiert werden müssen. Doch auch für die NATO-Nichtatomwaffenstaaten zeigen sich erhebliche völkerrechtliche Konsequenzen: Während zum einen der „nuklearen Teilhabe“ die völkerrechtliche Basis fehlt, muss zudem auch die Stationierung und Lagerung von Atomwaffen aufs Neue überprüft werden. Die Völkerrechtswidrigkeit der geltenden NATO-Nuklearstrategie ergibt sich schon daraus, dass in ihr das Konzept der nuklearen Abschreckung¹¹ und sogar die Option des nuklearen Ersteinsatzes¹² weiter aufrechterhalten werden.¹³ Die Strategie stellt damit insbesondere nicht in Rechnung, dass der Einsatz von Atomwaffen und seine Androhung nach der Entscheidung des IGH „grundsätzlich/generell“ völkerrechtswidrig und allenfalls dann – möglicherweise – nicht rechtswidrig sind, wenn in einer „extremen Selbstverteidigungssituation“ „die Existenz“ des angegriffenen Staates „auf dem Spiele stünde“. Von einer solchen Beschränkung ist in der NATO-Nuklear-Doktrin nirgendwo die Rede.

Die neue US-Nuklear-Doktrin in Gestalt der im Januar 2002 unterzeichneten *Nuclear Posture Review* sieht sogar den Einsatz von Atomwaffen gegen Nichtnuklearwaffenstaaten vor;¹⁴ als mögliches Szenario wird unter anderem eine nukleare Vergeltung für einen Angriff mit chemischen oder biologischen Waffen genannt.¹⁵ Für die (neue) Nuklear-Doktrin Russlands gilt nichts anderes. In dem von Präsident Putin am 10. Januar 2000 unterzeichneten Dokument heißt es, der Einsatz von Atomwaffen sei „im Falle einer bewaffneten Aggression, wenn alle anderen Mittel der Lösung einer Konfliktlage ausgeschöpft oder nicht wirksam sind“, „notwendig und gerechtfertigt“¹⁶.

Dabei haben sich alle Atomwaffenstaaten im Abschlussdokument der Internationalen NV-Vertrags-Überprüfungskonferenz am 19. Mai 2000 auf Druck der „blockfreien Staaten“ ausdrücklich dazu verpflichtet, ihre nuklearen Arsenale vollständig zu eliminieren und damit die nukleare Abrüstung herbeizuführen. Das Dokument beinhaltet das „rückhaltlose Versprechen“ der Atomwaffenstaaten „zur vollständigen Abrüstung ihrer Atomwaffenarsenale im Rahmen der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten gemäß Art. VI verpflichtet haben“.¹⁷ Auch das Europäische Parlament hatte sich bereits in einem am 13. März 1997 gefassten und an alle EU-Mitgliedstaaten gerichteten Beschluss dafür ausgesprochen, dass baldmöglichst „Ver-

11 www.nato.int/docu/pr2000/p00-121e/home.htm.

12 NATO-Dokument MC 400/2, das am 16.5.2000 vom NATO-Rat einstimmig verabschiedet wurde; Vgl. dazu u. a. Karel Koster, Ein gefährlicher Widerspruch, in: „WuF“ 2004, S. 47 f. m.w.N.

13 Vgl. dazu u. a. Stiftung Wissenschaft und Politik, Die NATO und die Atomwaffen, Berlin 2000, S.7.

14 So auch bereits die am 9.2.1996 vom US-Generalstab beschlossene „Doctrin for Joint Theater Nuclear Operations“, www.dtic.mil/doctrine/jel/new_pub/jp3_12_1.pdf.

15 Vgl. Dietmar Ostermann, in „Frankfurter Rundschau“ (FR), 12.2.2002, S. 1.

16 Vgl. dazu „FAZ“, 14.1.2000, unter Bezugnahme auf die in der russischen Zeitung „Nesawissimaja Gaseta“ publizierten Einzelheiten; Lothar Rühl, Moskauer Bedrohungsbilder, in: „FAZ“, 30.10.2000.

17 Ziff. 6, NPT/Conf. 2000/DC/CRP. 2.

handlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Atomwaffenkonvention zur Abschaffung nuklearer Waffen aufgenommen werden“¹⁸.

Tatsächlich liegt ein Modellentwurf einer solchen Atomwaffenkonvention bereits vor.¹⁹ Diese sollte demnach insbesondere das absolute Verbot umfassen, Atomwaffen oder nukleare Waffensysteme zu entwickeln, herzustellen, zu besitzen, zu lagern, einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen. Darüber hinaus sollten wirksame internationale Kontrollsysteme geschaffen werden, die mit Hilfe internationaler Stäbe effektive Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Ferner sollte eine „gesellschaftliche Verifikation“²⁰ vorgesehen werden – in Form von Schutzgarantien für alle Bürgerinnen und Bürger („Whistleblower“), die Verstöße gegen die Konvention den zuständigen nationalen oder internationalen Kontrollinstanzen melden.

In welcher weiter Ferne jedoch die Einrichtung einer solchen Konvention derzeit noch liegt, zeigt schon der Umstand, dass bereits die bindende völkerrechtliche Verpflichtung aller Staaten zum effektiven Eintreten für die sofortige Aufnahme von redlichen („in good faith“) und zielführenden Verhandlungen über eine schnellstmögliche vollständige nukleare Abrüstung von der Nuklearpolitik der NATO und ihrer Atomkräfte missachtet wird. Dabei verbietet die aus Art. VI NV-Vertrag resultierende völkerrechtliche Verpflichtung in ihrer negativen Dimension nicht nur, das normierte Vertragsziel in Frage zu stellen. Sie verlangt insbesondere auch, von allen Verhaltensweisen und Handlungen Abstand zu nehmen, die zum geschuldeten Verhandlungsziel in Widerspruch stehen. In positiver Hinsicht verlangt sie von allen Vertragsparteien erstens, aktiv in Verhandlungen zur Erreichung des Vertragsziels einzutreten; zweitens, die Verhandlungsvorschläge der anderen Verhandlungspartner jeweils ernsthaft zu prüfen und zu erwägen sowie drittens, die eigene Position jeweils auf das Verhandlungsziel hin zu überdenken und gegebenenfalls zu modifizieren.

Deutsche Passivität

Aus Art. VI NV-Vertrag resultieren Vertragspflichten aber nicht nur für die Atomwaffenstaaten, sondern für alle Vertragsstaaten. Die Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen hat deshalb zu Recht in ihrem Koalitionsvertrag von 1998 vereinbart: „Die neue Bundesregierung hält an dem Ziel der vollständigen Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen fest und wird sich in Zusammenarbeit mit den Partnern und Verbündeten Deutschlands an Initiativen zur Umsetzung dieses Ziels beteiligen.“ (Kapitel XI, Ziff. 6, Absatz 2).

Danach gerichtet hat sie sich in ihrer praktischen Politik bisher jedoch kaum. Bei den entsprechenden Abstimmungen, die jährlich in der UN-Gener-

18 Resolution zum Nichtverbreitungsvertrag, Abschnitt H No. 5, Europäisches Parlament, Protokoll vom 13.3.1997.

19 Der von einer NGO-Expertengruppe erarbeitete Modellentwurf einer solchen Nuklearwaffenkonvention wurde zwischenzeitlich von Costa Rica der UN-Generalversammlung übermittelt; eine dt. Fassung in: IPPNW/IALANA/INESAP (Hg.), Sicherheit und Überleben, Berlin 2000, S. 79 ff.

20 Vgl. Dieter Deiseroth, Societal Verification, in: „Vertic Verification Yearbook“ 2000, S. 265 ff.

ralversammlung auf Initiative einer Staatengruppe („New Agenda Coalition“) unter der Führung Kanadas und Südafrikas stattfanden, wagte sie es offenbar aus Rücksichtnahme vor allem auf die US-Regierung nicht, für die geforderte unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über eine nukleare Nulllösung einzutreten – äußerstenfalls entschloss sie sich zu einer Stimmenthaltung. Dementsprechend hat sie die – von der UN-Generalversammlung dennoch mit großer Mehrheit beschlossenen – Vorschläge auch weder in der NATO noch darüber hinaus entschlossen aufgegriffen und gefördert.

Die Konsequenzen der geltenden Völkerrechtslage für Deutschland sind damit allerdings noch nicht vollständig benannt. So erweist sich auch die so genannte „nukleare Teilhabe“ Deutschlands, ebenso wie die der fünf anderen NATO-Nicht-Atomwaffenstaaten Belgien, Italien, Niederlande, Türkei und Griechenland, als unzureichend völker- und verfassungsrechtlich legitimiert. Wie sich auch aus der „Konzeptionellen Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr“ vom 12. Juli 1994 eindeutig ergibt, werden im Rahmen der „Krisenreaktionskräfte“ der Bundeswehr „in der Luftwaffe sechs fliegende Staffeln (mit Tornado-Flugzeugen) für [...] nukleare Teilhabe“ bereitgehalten. Diese Tornado-Flugzeuge mit einer Reichweite von 550 bis 1 400 km²¹ sollen im Krisenfall „als Trägersysteme dem Bündnis zur Verfügung“ gestellt werden. Die Einsatzplanung der Bundeswehr sieht damit vor, dass im Rahmen der „nuklearen Teilhabe“ deutsche Tornado-Flugzeuge mit Atomwaffen aus US-Beständen beladen werden könnten, die dann von deutschen Piloten und Besatzungen gemäß den Plänen und Einsatztaktiken der NATO-Stäbe an den Einsatzorten abgeworfen und damit zur Explosion gebracht würden. Hierfür wird im militärischen Alltag regelmäßig geübt.

Der erste Verteidigungsminister der rot-grünen Regierungskoalition, Rudolf Scharping, verkündete bereits im November 1998 von Washington aus, er werde „die Geschwader der Luftwaffe, die die Teilhabe Deutschlands an der nuklearen Komponente des Bündnisses gewährleisten, nicht auflösen“. ²² Dabei ist es bis heute geblieben, auch wenn unklar ist, welche Auswirkungen vor allem die in den nächsten Jahren vorgesehene Ablösung der (nuklearwaffenfähigen) Tornado-Flugzeuge durch den (nicht-nuklearwaffenfähigen) Eurofighter insoweit haben wird. ²³

Die „nukleare Teilhabe“ ist mit dem völkerrechtlich wirksamen Verzicht Deutschlands²⁴ auf jede unmittelbare oder mittelbare Verfügungsgewalt über Atomwaffen letztlich unvereinbar, der sich aus Art. II des NV-Vertrages und aus Art. 3 des 2+4-Vertrages ergibt. Der offenkundige Widerspruch zwischen der „nuklearen Teilhabe“ und dem Status eines Nicht-Atomwaffenstaates ist den Mitgliedstaaten des NV-Vertrages nicht unbemerkt geblieben und – nicht zuletzt auf Initiative zahlreicher Nichtregierungsorganisationen hin – auf den NV-Staaten-Konferenzen seit 1995 wiederholt scharf kritisiert worden. Eine öffentliche Diskussion über die Völkerrechtskonformität der

21 Vgl. Alfred Mechttersheimer und Peter Barth, *Militarisierungsatlas*, Darmstadt ²1988, S. 376.

22 Vgl. „FAZ“, 25.11.1998, S. 1.

23 Vgl. Ottfried Nassauer, in: „PENN-Newsletter“, 14/2001, S. 9.

24 Vgl. Dieter Deiseroth, *Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik – Reichweite und Grenzen der Kontrollsysteme*, in: „Archiv des Völkerrechts (AVR)“, 1990, S. 113 ff. m.w.N.

„nuklearen Teilhabe“ wird von den betroffenen Regierungen in den NATO-Staaten freilich weithin vermieden. Lediglich soweit unvermeidbar, werden zur Rechtfertigung zwei Argumentationsstränge verfolgt. Teilweise wird unter Berufung auf eine Stellungnahme des damaligen US-Außenministers Dean Rusk im US-Senat vom 10. Juli 1968 und eine entsprechende Interpretationserklärung vor dem NATO-Rat behauptet, der NV-Vertrag gelte nicht mehr, wenn eine „Entscheidung, Krieg zu führen,“ getroffen sei.

Die völkerrechtliche Wirksamkeit eines solchen „Kriegsvorbehalts“ hängt von zwei Fragen ab: In formeller Hinsicht ist entscheidend, ob er bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des NV-Vertrages in der der Wiener-Vertragsrechts-Konvention (WVK) entsprechenden Weise den anderen Vertragsstaaten schriftlich mitgeteilt wurde und ob diese ihm – zumindest stillschweigend – zugestimmt haben. Materiell-rechtlich kommt es für seine Wirksamkeit gemäß Art. 19 WVK darauf an, ob ein solcher Vorbehalt mit „Ziel und Zweck“ des NV-Vertrages zu vereinbaren ist. Beides dürfte zu verneinen sein.²⁵

Mitunter wird auch argumentiert, selbst im Kriegsfall finde eine – mit dem NV-Vertrag nicht vereinbare – Übertragung von Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen auf Soldaten eines Nicht-Atomwaffenstaates überhaupt nicht statt, weil die jeweilige Besatzung und ihr Flugzeug jederzeit allein unter dem Befehl von SACEUR, also des NATO-Oberbefehlshabers in Europa, stünden, wobei diese Position stets mit einem US-Offizier besetzt sei.²⁶ Dazu ist freilich festzustellen, dass deutsche Atombomber-Piloten ungeachtet ihrer Eingliederung in NATO-Befehlsstränge Angehörige der Bundeswehr, also eines deutschen Hoheitsträgers, bleiben; sie unterstehen auch im Einsatzfall weiterhin der Befehls- und Kommandogewalt des deutschen Verteidigungsministers bzw. im Verteidigungsfall des Bundeskanzlers (Art. 65a GG, Art. 115b GG), jedenfalls in truppendienstlicher Hinsicht.

Soweit argumentiert wird, SACEUR sei stets ein US-Amerikaner, stellt sich das Problem, dass – so das Bundesverfassungsgericht in der so genannten Nachrüstungsentscheidung von 1994²⁷ – die entsprechende Befehlsbefugnis des SACEUR diesem gerade nicht in seiner Eigenschaft als der Befehlshoheit der US-Regierung unterstehendem US-Offizier, sondern als Teil der Organisation der NATO erteilt worden ist. Abgesehen davon ist keineswegs hinreichend geklärt, ob insoweit – jedenfalls für Atomwaffeneinsätze – deutsche Hoheitsrechte nach Art. 24 GG wirksam auf die NATO übertragen worden sind.²⁸ Der ägyptische Botschafter Mounir Zahran hat deshalb bei der NVV-Vorbereitungskonferenz 1999 zu Recht erklärt: „Ungeachtet der klaren und eindeutigen Formulierung der Art. I und II des NV-Vertrages werfen die Vereinbarungen über die so genannte ‚nukleare Teilhabe‘ der NATO und die entsprechenden Konzepte zur nuklearen Abschreckung [...] erhebliche Zweifel

25 Vgl. Dieter Deiseroth, in: „FR“, 24.11.1995; ders., Do the „Nuclear Sharing Arrangements“ violate the NPT? (unveröffentlichtes Arbeitspapier, 1997).

26 So der niederländische Außenminister Jozias van Aartsen in einer Antwort auf eine Anfrage vom 14.6.2000, zit. n. Koster, a.a.O., S. 48.

27 BVerfGE 68, 1 (94).

28 Vgl. allg. Dieter Deiseroth, Art. 65a GG, Rdrrn. 129 ff., in: Umbach/Clemens (Hg.), Grundgesetz, 2002, m.w.N.

an der Vertragstreue einiger NATO-Mitglieder bezüglich dieser Artikel auf.“²⁹

Des Weiteren muss die Entscheidung des IGH hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Stationierung und Lagerung von Atomwaffen geprüft werden. Nach vorliegenden Studien sind in Europa nach wie vor mehrere hundert³⁰ atomare Sprengköpfe gelagert, davon ein nicht unwesentlicher Teil in Deutschland, und zwar offenbar am Standort Büchel und möglicherweise bei Ramstein. Wenn nach der IGH-Entscheidung die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen „grundsätzlich/generell“ völkerrechtswidrig sind, dürfen von Rechts wegen Atomwaffen an den Stationierungsorten zumindest so lange nicht für einen Einsatz bereitgehalten werden, wie die geltende Nuklearstrategie dem geltenden Völkerrecht nicht entspricht. Anderenfalls würde einem zumindest potenziellen Völkerrechtsbruch fortwährend Vorschub geleistet.

Jede deutsche Bundesregierung ist gehalten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um in ihrem Wirkungsbereich den völkerrechtlichen Geboten Rechnung zu tragen. Am ehesten könnte dies in Deutschland durch einen Abzug der verbliebenen Atomwaffen sichergestellt werden, wie dies in den 90er Jahren mit den sowjetischen Atomwaffen aus den neuen Bundesländern und – in vergleichbarer Weise – zuvor auch durch den Abzug aller chemischen Waffen aus Deutschland geschehen ist. Wenn der entsprechende politische Wille dafür vorhanden ist, gibt es diesbezüglich auch keine unüberwindlichen völkerrechtlichen Hindernisse, da die früheren besatzungsrechtlichen Regelungen spätestens seit dem Inkrafttreten des 2+4-Vertrages außer Kraft sind.

Innerstaatlich könnte sich Deutschland dann an dem österreichischen „Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich“ orientieren, das am 13. August 1999 in Kraft getreten ist.³¹ Die Ausbildung und Einweisung der Offiziere und Soldaten der Bundeswehr im „humanitären Völkerrecht“ (Kriegsvölkerrecht) hinsichtlich eines Atomwaffeneinsatzes müssten bereits jetzt auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Soldaten und Offiziere der Bundeswehr müssten in ihren Dienstvorschriften mit den zentralen Aussagen der IGH-Entscheidung vom 8. Juli 1996 über die grundsätzliche Völkerrechtswidrigkeit eines Einsatzes von Atomwaffen und dessen Androhung eingehend vertraut gemacht werden. Sie müssten – was gerade auch das Soldatengesetz gebietet – in die Lage versetzt werden, das geltende Völkerrecht im Dienst tatsächlich zu beachten und dessen Gebote strikt einzuhalten, sowie daraus resultierende Konflikte mit Vorgesetzten im Einzelfall auch durchstehen können.

Die Frage, ob die Atomwaffenstaaten und ihre Verbündeten die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Rechtsgutachten des IGH vom 8. Juli 1996 ergeben, erfüllt haben und gegenwärtig erfüllen, kann unter bestimmten Voraussetzungen in einem erneuten Gutachtenverfahren nach Art. 96 UN-Charta dem IGH durch einen Mehrheitsbeschluss der UN-Gene-

²⁹ Zit. n. Koster, a.a.O., S. 49.

³⁰ Im „BITS-Newsletter“, 9/1999, S. 1, wird eine Zahl von 180 in Europa stationierten B-61 Nuklearbomben genannt; diese Zahl wird im „PENN-Newsletter“, 14/2001, S. 8, unter Berufung auf von der US-Air Force veröffentlichte Fotos insoweit modifiziert, als die Lagerkapazität auf bis zu 480 Bomben geschätzt wird.

³¹ Vgl. BGBl Österreichs, Teil I, Nr. 149/1999, www.ris.bka.gv.at/.

ralversammlung vorgelegt werden.³² Ein Klageverfahren, das mit einem rechtsverbindlichen Urteil enden würde, könnte allerdings nur gegen die Staaten eingeleitet werden, die die Zuständigkeit des IGH durch Vertrag, ausdrückliche Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH oder ad hoc für den Einzelfall anerkannt haben oder noch anerkennen.³³ Bei den Atommächten Vereinigtes Königreich sowie Indien und Pakistan ist dies unter bestimmten Voraussetzungen der Fall; bei Frankreich, China, Russland, den USA und Israel jedoch nicht.

Optionen des Bundesverfassungsgerichts

Auf nationaler Ebene ist es hingegen Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeiten in besonderem Maße darauf zu achten, dass Verletzungen des Völkerrechts nach Möglichkeit verhindert oder beseitigt werden. Dazu hätte es etwa in einem von einer Bundestagsfraktion eingeleiteten Organklageverfahren, in einem von einem innerstaatlichen Gericht eingeleiteten Vorlage-Verfahren (Normenkontrolle oder Verfahren zur Klärung einer „allgemeinen Regel des Völkerrechts“) oder in einem Verfassungsbeschwerde-Verfahren Gelegenheit. Aber auch die anderen innerstaatlichen Gerichte können unter bestimmten Voraussetzungen mit Fragen der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Lagerung und der Vorbereitung des Einsatzes von Atomwaffen befasst werden. Dies kann etwa in Verwaltungsstreitverfahren im Zusammenhang mit militärischen Baumaßnahmen oder Militärflugplätzen, aber auch im Wehrdisziplinarrecht oder im Wehrbeschwerderecht der Fall sein. Gleiches gilt, wenn sich ein Bürger, der zum Beispiel wegen so genannter Sitzblockaden vor Atomwaffenstandorten oder ähnlicher Aktionen des „zivilen Ungehorsams“ in der Tradition Gandhis vor einem Strafgericht angeklagt wird, sich zur Rechtfertigung seines Handelns auf eine bestehende oder drohende Verletzung „allgemeiner Regeln des Völkerrechts“ im Bereich der Atomwaffenfrage beruft.

Innerstaatliche Gerichte müssten sich dem Völkerrecht demnach jedenfalls dann stellen, wenn es im jeweiligen Einzelfall rechtlich einschlägig und relevant ist. Dabei muss (und wird) sich zeigen, ob die innerstaatlichen Gerichte den rechtsstaatlichen und völkerrechtsfreundlichen Geboten des Grundgesetzes tatsächlich Geltung verschaffen können, damit die internationale Seite der *rule of law* keinen Schaden nimmt und der eigene Staat nicht unter Umständen als Rechtsbrecher international haftbar wird. Oder, um mit dem UN-Generalsekretär und Friedensnobelpreisträger Kofi Annan³⁴ zu enden: „Jede Nation, die die Herrschaft des Rechts zu Hause proklamiert, muss sie auch im Ausland respektieren; und jede Nation, die auf ihr im Ausland besteht, muss sie auch zu Hause durchsetzen.“

32 Dazu liegt bereits eine – bislang unveröffentlichte – Modell-Antragsschrift („Draft Application“) einer niederländischen Expertengruppe der IALANA vor.

33 Vgl. allg. Dieter Deiseroth, Stärkung des Völkerrechts durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs? Münster 2004, S. 73 ff.

34 Zitat vom 16.9.2004.

Die **Blätter** im **50. Jahr**



3'05

Ralf Dahrendorf **Europa und die Zukunft des Westens. Ein Gespräch** • Katajun Amirpur **Das Jahrhundert der Schia** • Karin Priester **Der populistische Moment** • Martin Morini **Berlusconi und die Mafia** • Norbert Frei **1945 und wir. Wie aus Tätern Opfer werden** • Horst Meier **Die Freiheit der NPD** • Rolf Uessler **Neue Kriege, neue Söldner**

Weitere Beiträge u.a. von: Christine Landfried, Dario Azzellini, Elke Steven, Ulrich Brand, Heinz-J. Bontrup, Margit Schratzenstaller, Falk Hartig, Felix Heiduk und Daniel Kramer.

2'05

Norman Birnbaum **Bush zum Zweiten** • Alexander Kwasniewski **Mission Orange. Ein Gespräch** • Aram Ziai **Entwicklungspolitik ohne Flut** • Thomas Schmidinger **Sudan – Der Staat als Warlord** • Maximilian Meyer **Chinesisches Atomschach** • Wolfgang Engler **Utopie des Bürgergeldes** • Heribert Prantl **Bunt statt Braun. Zivilgesellschaft ist vitaler Verfassungsschutz**

Weitere Beiträge u.a. von: Albert Scharenberg, Ute Behning, Heinrich Senfft, Thomas Kalinowski, Wolf Oschlies, Jürgen Rose, Roy Wagner, Kristina Dietz, Melanie Weber und Achim Brunnengräber.

1'05

Naomi Klein **Bagdad im Jahr Null. Das Scheitern der neokonservativen Utopie** • Elmar Altvater **Öl-Empire** • Ferhad Ibrahim **Der Irak vor der Wahl** • Hauke Brunkhorst **Folter vor Recht. Das Elend des repressiven Liberalismus** • Mohssen Massarrat **Iran: Atom-Konflikt auf Raten** • Alexander Flores **Nach Arafat**

Weitere Beiträge u.a. von: Herbert Ehrenberg, Albrecht von Lucke, Heike Litzinger, Stefan Welzk, Gerd Mielke, Matthias Kötter, Georg Groeninger, Christoph Butterwegge und Carolin Reißlandt.



www.blaetter.de

Heftbestellung und umfangreiche
Textrecherche - jetzt auch im Internet